

diei utor oportunitate ad agendas debitas. Benevolentiae tuae gratias, ac ad pia vota, pro incolumitate tua, sincerissimo corde effundenda. Supremus rerum moderator salutem tuam omnibus munitam bonorum generibus, ad sera summae et beatae senectutis tempora constantissime tueatur ac sustentet.

Tui Favoris honorificentissimi perpetuam continuationem submissee deprecans spondeo, me morum probitate, obsequio praesertim ac diligentia effecturum, ut gratia illa non indignus reperiar.

Carolus de et a Stein

1766

3. Familienvertrag vom Stein

Nassau, 2. Februar 1774

Stein-A. C I/4 c Abschrift nebst Kopien der Verzicht-Erklärungen der Brüder; Abschrift des Familienvertrages mit Zusätzen vom 30. 10. 1779, Testament Karl vom Stein 20. 9. 1821 und Codicill vom 19. 12. 1829; ebenda C I/18 a und b: Abschriften. — Vgl. Stein an v. Hoffmann, Nassau 12. 8. 1799 (unter Nr. 84); Band VI Nr. 373 (Steins Testament) und Band VII Nr. 628 (Codicill).

Auf Veranlassung ihres Vaters Carl Philipp vom Stein verzichten die Brüder Johann Friedrich, Friedrich Ludwig und Ludwig Gottfried vom Stein zugunsten von Karl vom Stein auf ihre väterlichen Erbschaften und werden mit Deputat abgefunden.

[§ 1.]

Nachdem die Erfahrung belehrt, daß durch die dermalige Art zu leben und Verteilung der Güter die mehresten Geschlechter in das Verderben geraten und von Schulden aufgezehrt werden, so habe von der größten Notwendigkeit ermessen, ein Familien-Pactum und unwiderrufflichen Erbvertrag mit Einstimmung meiner beiden ältesten lieben Söhnen, so sich dem teutschen Orden gewidmet haben, zu errichten, um dadurch meiner Familie wahres Beste zu befördern und allen derselben schädliche und nachteilige Folgen zu begegnen, welche aus der Zerteil- und Zergliederung der ohnehin zerstreut liegenden Gütern entstehen würden. Ich will demnach, daß derjenige meiner Söhne, welcher nach dem folgenden § 2 zum Heirathen wird bestimmt werden, alle meine besitzende und in der Folge noch etwa anfallende Güter, unter was für einen Namen solche kommen mögen, liegend und fahrende Habe, Vermögen, Kapitalien, alle Aktiva und Passiva alleine haben, besitzen und verwalten, alle solche Güter, Renten und Gefälle, Briefschaften und alles, wie es Namen haben mag, so dahin gehörig, nicht trennen, teilen oder in einige Wege gänzlich oder nutznießlich von einander absondern, sondern vollkommen beisammenhalten, administrieren, nichts ohne ausdrückliche Einwilligung dessen Brüder, oder wo mein Nachfolger und zukünftige Einhaber und Besitzer meiner Verlassenschaft und Güter keine hätte, der dieser Zeit lebenden Agnaten veräußern, verpfänden noch vertauschen, für die Erhalt- und nützliche Einricht-, auch Verbesserung, vornehmlich Abwendung aller Ver-

schmälerung, ebenso für die Flor und Aufnahm[e] der Familie mit stetem Fleiß und Eifer besorgt sein, die jährliche richtige Auszahlung aller Deputaten, Wittums- und Dotal-Gelder, der Zinsen von denen passiv Kapitalien, auch aller auf denen Gütern haftenden Beschwerden sich angelegen sein lassen, dann die Tilgung der Schulden und Errichtung eines Fideikommiß- und Familien-Kapitals nach Maßgab[e] dessen, was unten § 9 desfalls verordnet, zu befördern und baldigst in den Stand zu bringen, verbunden und gehalten sein solle. Als werden zur Erlangung dieses Endzwecks und damit die Steinische Familie noch ferner bestehen könne, meine Söhne dieses Pactum annehmen und ich will es als ein Erbvertrag gehalten wissen, durch ihre renuntiationes und Unterschriften bekräftigen und denjenigen unter ihnen, welcher nach dem § 2 zum Heirathen wird bestimmt werden, als den alleinigen Stammhalter der Steinischen Familie für sich und seine Nachkommen erkennen, ihn in der bestimmten Administration und Direktion auf keinerlei Art hindern, stören, noch ihm was in Weg legen.

Sie, die übrigen Brüder, verzichten und renuntiiieren daher mit wohlbedachtem Mut und freiem Willen, aus Neigung für ihren Bruder und dessen männliche Nachkommen, zu Erhaltung und Aufkommen der Steinischen Familie und deren männliche Nachkommen auf alle väter- und altväterliche Erbschaften und alle gegenwärtig und künftige Anfälle und sonstige Ansprüche, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sie bestehen in beweg- oder unbeweglichen Gütern oder Kapitalien, nichts ausgeschieden; versprechen unter keinerlei Schein, jemals einigen Anspruch daran zu machen, sondern versichern und versprechen, mit dem im § 3 enthaltenen Deputat zu begnügen, sich dadurch für vollkommen abgefunden und befriedigt zu halten, auch diesen Verzicht als unwiderruflich, stet, fest und unverbrüchlich zu halten und zu dem Ende mit einem Eide zu bestärken.

§ 2.

Alles das, was in Ansehung desjenigen meiner Söhne, welcher zum Heirathen wird ernennet werden und also den Besitz der Steinischen Güter überkommen soll, zu dessen Gunsten beschehenen Verzichten, ist verglichen und abgeredet worden, soll auch bei denen künftigen und folgenden Stammhaltern durchgängig gelten, von dem Gutbefinden der Eltern und nächsten Anverwandten oder der bestellten Vormundschaft abhängen, wen sie aus mehreren Söhnen, nach denen Umständen und Fähigkeiten dazu zu erwählen für rätlich erachten werden, die übrigen Söhne aber gehalten seien, auf gleichmäßige Art zu renuntiiieren und mit was § 3 verordnet worden, vorlieb zu nehmen. Und wenn auch die Familie bis auf eine einzige Person, so Stammhalter sein wird, ausgehen oder kein großjähriger Agnat vorhanden sein sollte, mithin der Konsens einer Geldaufnahme nicht gegeben werden könnte, so soll er dennoch für sich einige

Schulden zu machen nicht befugt sein, sondern in diesem Fall hätte er sich bei dem löblichen mittelrheinischen Directorio zu melden, die Ursachen und Notwendig- auch Nutzbarkeit der Geldaufnahme vorzustellen und dieses alsdann *prævia causae cognitione* den *consensum* zu supplieren.

§ 3.

Wie nun auch drittens diejenigen Söhne, welche ledig bleiben und sich dem Zivil- oder Soldatenstand widmen werden, ihre behörige Versorgung haben mögen, so ordne und will für jetzo und in Zukunft bei allen vorkommenden Fällen, daß

a) der einstweilige Stammhalter für die Erhaltung gute und standesmäßige Erziehung der Söhne, so lange sie in *gremio familiae* bleiben, nach Beschaffenheit ihrer hervorleuchtenden Fähigkeiten Sorge tragen und ihnen [b]) durch Verschaffung Zivil- oder Militär-Chargen zu Hilfe kommen sofort, wann er die Familie verlasset und so lang, bis ein jeder zum wirklichen Genuß seiner Charge (welche ihm seinen standesmäßigen Unterhalt oder Tausend Gulden Rheinisch erträget) alljährlich in zwei Terminen Dreihundert Gulden aus denen paratesten Revenuen zahlen, auch

c) die bei Verschaffung einer Zivil- oder Militär-Charge oder auch bei Eintritt in den hohen teutschen Orden erforderlichen Aufschwörungs- und Statuten-Gelder, so lange bis die neu zu errichtende Familien- und Fideikommiß-Kasse zu Stande gebracht worden und daraus dergleichen Ausgaben bestritten werden können, aus denen Revenuen der Güter oder sonsten herfließen solle, jedoch, daß eine solche Versorgung in äußerstem Fall mehr nicht als Achttausend Gulden Rheinisch kosten dürfe; falls aber zum wahren Besten und zu desto vollkommener Versorgung ein Mehreres erfordert würde, so wird zwar denen in solchem Fall sich befindenden Söhnen freistehen, sich der mehreren Summe halber mit dem Stammhalter zu vergleichen, doch sollen sie nach Verhältnis der mehr als 8000 fl. erforderlichen Summe ihre jährlichen Deputatgelder ganz oder zum Teil zurücklassen und darauf renuntiiern.

§ 4.

In Ansehung der Töchter hat es bei der bei dem immediaten Reichsadel hergebrachten Gewohnheit und Observanz sein Bewenden und solle in das Künftige jede Steinische Tochter, so lange der Steinische Mannestamm dauern wird, von allen gegenwärtigen und künftigen Gütern, Mobilien, Kapitalien, Barschaften, Erbschaften, ledigen Anfällen, oder wie solches alles nur Namen haben mag, für immer und ewig ausgeschlossen, bei ihrer Verheirathung oder sonstigen Versorgung eidlichen Verzicht zu tun, schuldig und gehalten, ja *pro ipso jure renuntiata* zu achten sein,

der letztlebende Masculus auch, falls er keine männliche Succession hinterlassen würde, befugt sein solle, seine Töchter oder, da er auch deren keine hätte, andere aus der Familie herstammenden Descendentia, nach eigener Willkür, ohne Rücksicht auf die Nähe des Grads oder auf die aus der Lehre von Regredient-Erbschaften hergeleiteten Rechte, in allen Steinischen Gütern zu Erben einzusetzen und anzuordnen. Dahingegen solle eine jede Tochter von dem Stammhalter standesmäßig unterhalten und erzogen, sobald sie aber in die Vormundschaft verfällt und in selbiger das fünfzehnte Jahr zurückgelegt, derselben in solchem Fall, nebst der gewöhnlichen Kost, alljährlich Dreihundert Gulden Rheinisch in vier Quartalen, und zwar jedes Quartal zum voraus mit 75 fl. bar gegeben, derjenigen aber, welche heirathet, Dreitausend Gulden Rheinisch Heirathsgut und Zweitausend Gulden Ausfertig- oder Ausstaffierungs-Gelder, nach geschehenem und abbestimmten eidlichen Verzicht gezahlet werden. Falls auch eine Tochter eine anderweitige Versorgung durch Verschaffung einer Stiftpräbende oder anderer Art erhalten könnte, so soll der Stammhalter die dazu erforderlichen Kosten, im Fall sie Zweitausend Gulden nicht übersteigen, aus eigenem Vermögen oder wenn die Fideikommiß- und Familien-Kasse eingerichtet sein wird, aus dieser zu reichen schuldig sein. Wenn aber eine solche Versorgung ein Mehreres als 2000 fl. erforderte, so soll das Mehrere von denen schuldigen Dotal- und Aussteuerungs-Geldern entrichtet und darauf in Abrechnung gebracht werden.

§ 5.

Bei Bestimmung des Wittums für die adeliche Witwen will man zwar etwas Gewisses nicht vorschreiben, sondern es der Willkür und Gutfinden derjenigen, so bei Errichtung der Ehepakten ihr gegenwärtiges und zukünftiges Beste auf ihre eigenen Kräfte, ohne der Familie eine beschwerliche Last aufzulegen, genugsam prüfen werden überlassen, doch ist allerdings dahin zu stehen, daß ein solches Wittums-Gehalt die Summe von Zweitausend Gulden Rheinisch nicht übersteige.

§ 6.

Die Bestellung der Vormundschaft über die hinterlassenen unmündigen und minderjährigen Kinder ist der Auswahl des Vaters per testamentum oder auf andere Art überlassen, doch soll selbiger gehalten sein, im Fall keine besonderen Ursachen dieses widerraten sollten, wenigstens einen aus der Steinischen Familie zum Mitvormund zu bestellen.

§ 7.

Da nun die leidige Erfahrung bei der Steinischen und noch anderen Familien nur zuviel gelehret, daß wie sie die erforderlichen Dotal-Gelder,

Equipier- und Ausstattungs-Kosten, Wittums-Gehalte und andere Notfälle aus denen Revenuen zu bezahlen nicht im Stande gewesen, sie sotane Erfordernisse auf Zins aufzunehmen und dadurch sich nach und nach in beschwerliche Schuldenlast zu stürzen, genötigt worden, diesem nagenden Übel aber durch ergiebige Mittel abzuhelpfen, so soll das vermög[e] des mit dem Herrn Grafen von Nesselrode den 11. April 1772 über die Dam-Quadische Verlassenschaft getroffenen Vergleichs mir zukommende Kapital hierzu einzig und allein bestimmt sein und zu diesem Behuf und Ende als ein Familien- und Fideikommiß-Kapital angesehen und, solange der Steinische Mannestamm bestehen sollte, nicht veräußert werden, dasselbe auf das möglichst sicher und nicht anders als auf vollkommen zureichende gerichtliche Unterpfänder entweder ausgelehnt oder damit gutgelegene immediate Güter, wovon die Revenuen zu vorbestimmten Endzweck zu verwenden sind, angekauft werden sollen. Der Ertrag dieses anzulegenden Kapitals oder der damit zu erkaufenden Güter ist anfänglich zur Bezahlung der Schulden gewidmet und wenn solche sämtlich getilgt sein werden, so sollen die demnächst davon eingehenden Zinsen oder Revenuen so lange wieder zum Kapital geschlagen werden, bis solches Hunderttausend Gulden Rheinisch beträgt und derjenige, welcher derzeit Stammhalter der Steinischen Familie sein wird, ist schuldig und gehalten, solches mit Einwilligung und Beratschlagung sämtlicher Agnaten und Interessenten gleichfalls sicher anzulegen, auch an einem gemeinsam zu bestimmenden Familientag anfänglich von der Art und Weise, wie die Schulden getilgt worden und demnächst von der Verwend- und Anlegung und Administration dieses Kapitals die behörige Rechnung abzulegen. Die Fälle, worinnen die Zinsen von dem Kapital, so durch gedachten mit dem Herrn Grafen von Nesselrode getroffenen Vergleich der Steinischen Familie zugeht, verwendet werden dürfen, sollen jedesmal mit Einwilligung sämtlicher Agnaten per majora bestimmt werden, überhaupt aber sollen sie bestimmt sein auf die Ausstattungs- und Dotalgelder der Töchter, auf die Equipier- auch Ausstattungs-Kosten, auch Anschaffung Militär- und Zivil-Chargen für unverheirathe[te] Söhne, dann zu demjenigen, was denen Witwen an barem Gelde gereicht wird, ingleichen zu denen Lehentaxgeldern und anderen Notfällen, deren Bestimmung von der Erkenntnis aller Teilhaber abhängt. Dasjenige aber, was davon nach diesen bestimmten Verwendungen übrigbleibt, soll wie vorgedacht zu dem Kapital getan werden.

§ 8.

Derjenige, welcher von denen Steinischen Söhnen sich ohne Consens der Familie oder gar gegen seinen Stand an eine Person, die keine zu denen rheinischen Hochstiftern oder zu dem Hohen Deutschen Orden fähigen Ahnen führt, heirathet und sich in einem oder dem andern Stück diesem

Familienpacto widersetzen oder entgegenhandeln würde, bleibt für sich und seine Nachkommenschaft immer und ewig von diesem Familienvertrag und allen darinnen enthaltenen Punkten und Klauseln ausgeschlossen.

§ 9.

Damit nun jeder der Familie von allen gemeinsamen Angelegenheiten und der gegen die Familie und unter sich habenden Verbindlichkeiten vollkommen belehret, auch Vertrauen, Einigkeit und gutes Vernehmen durchgängig festgestellt und erhalten werden möge, so soll jeden Jahrs ein Familientag gehalten werden, wobei jeder vom Stein, der das achtzehnte Jahr erreicht, entweder in Person oder durch einen mit Spezialvollmacht versehenen Bruder oder Namensvettern erscheinen, dieses Pactum vorgelesen, darauf mit einem Eide in die Hände des Stammhaltern oder der dessen Stelle vertritt, beschwören, Rechnungen von der Schulden-Fideikommiß- und Familien-Kasse vorgelegt, die allgemeinen zur Erhaltung der Familie und Güter abzweckenden Geschäfte, und was dabei zu tun und vorzukehren seien, geprüft, die Lehensspecificationes, beobachtete oder noch zu beobachtende Mutungen und Empfängnisse vorzulegen, die sich ereignenden Anstände gemeinsam beraten, abgetan, auch alle in der Familie selbst vorgefallene Zwistigkeiten oder sich ereignende Zweifel bei Erklärung dieses Familien-pacti, jedoch letzteres allenfalls mit Beziehung verschiedener Schiedsfreunde, welche dazu zu erkiesen am dienstsamst und geschicktesten zu sein erachtet werden, erörtert und geschlichtet werden, dawider auch keine Appellation, Reduction ad arbitrium boni vici und dergleichen statthaben solle.

Nassau, den 2. Febr. 1774.

(L. S.) Carl Philipp vom Stein

(L. S.) Johann Friedrich vom Stein

Dieses Pactum will ich aufrecht halten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium

(L. S.) Friedrich Ludwig vom Stein

Dieses Pactum will ich aufrecht halten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium

(L. S.) Heinrich Friedrich Carl vom Stein

Dieses Pactum will ich aufrecht halten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium

(L. S.) Ludwig Gottfried vom Stein.

[Zusatz von 1787:]

NACHTRÄGE ZU DEN BRIEFEN

Vorstehend während meiner Minderjährigkeit vollzogene Unterschrift wird nach erlangter meiner Majorität hierdurch von mir als bündig bekräftigt und bestätigt

Nassau, den 21. Juni 1787

Ludwig Gottfried vom Stein.

4. Codicill zum Steinschen Familienvertrag Nassau, 30. Oktober 1779

Nachdem meine zurückgelegte Jahre mich erinnern, daß das Ziel meines Lebens herannahe, so finde nötig, wegen der in dem von mir errichteten und von meinen Söhnen eingegangenen und einstimmig angenommenen Familien-Pact und in dessen zweiten Paragraph enthaltenen Verordnung hiermit wohlbedächtlich und deutlich zu erklären, zu bestimmen und zu setzen, daß meinen Sohn Heinrich Friedrich Carl zum Stammhalter des Steinischen Geschlechts ausersehen und ihn dazu verordnet habe, und in Kraft dieses dazu wohlbedächtlich bestimme und ernenne. Dann wiederhole, daß mein ernstlicher nach reifer Überlegung wohlbedächtlich gefaßter Wille und Befehl sein, daß das von mir gemachte und durchaus eigenhändig geschriebene Familien-Pactum von meinen Söhnen und Nachkommen in allen und jeden Punkten auf das genaueste unverbrüchlich gehalten und befolget werden solle.

Urkundlich meiner Handunterschrift und beigedruckten angeborenen Petschaft.

Nassau, den 30. Octbr. 1779

(L. S.) Carl Philipp Freyherr vom Stein

5. Aufzeichnungen Steins über seinen Unterricht und seinen Hauslehrer, Magister G ö r i z o. O. o. D.

Stein-A. C I 22 g/3: Konzept (eigenhändig) mit der Aufschrift „Erinnerungen ans Vergangene“. Darüber gestrichen: Mei Memo Erinnerungen.

Über die Art des Unterrichtes.

[I.] Man trug mir die Wissenschaften vor und überließ es alsdann dem Anblick der in den Wissenschaften selbst liegenden Vollkommenheiten, mich zu der nötigen Anstrengung zu bewegen. Nach denen Ideen, die ich mir von dem Nutzen der Wissenschaften [gemacht hatte], die mich gelehrt wurden, beschäftigten sie mich — die zum Teil aus denen sich so oft widersprechenden Urteilen der Leute, die mich umgaben, geformt waren.

Sprachen glaubte ich alsdann zureichend zu besitzen, wenn ich bei den vorzüglichen Schriftstellern der Römer lateinischen Worten deutsche zu surrogieren mich in Stand gesetzt sehen würde. Theologie schien mir im-